



Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend Zugang von Sterbehilfeorganisationen zu öffentlich unterstützten Spitälern von Alters- und Pflegeheimen

P155070

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Luca Urgese und Konsorten dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Begründung

Mit der Motion Luca Urgese betreffend „Zugang von Sterbehilfeorganisationen zu öffentlich unterstützten Spitälern und Alters- und Pflegeheimen“ soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Revision der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, wonach alle öffentlich unterstützten Spitälern und Alters- und Pflegeheimen Sterbehilfeorganisationen den Zugang zu einem Betroffenen gewähren müssen, sofern dieser das wünscht und er urteilsfähig ist, sowie seinen Sterbewunsch dauerhaft, wohlwogen und autonom gefasst hat, gemäss den für Ärzte verbindlichen standesrechtlichen Richtlinien an einer schweren und unheilbaren Krankheit oder an einer unzumutbaren Behinderung oder an unerträglichen Beschwerden leidet und über Alternativen, namentlich die Möglichkeiten der Palliativmedizin, nachweisbar aufgeklärt wurde.

Bereits heute lassen mehrere Alters- und Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt Sterbehilfe in ihren Räumlichkeiten zu, die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fälle ist jedoch sehr gering. Den Heimbewohnerinnen und Heimbewohner werden die Regelungen betreffend die Sterbehilfe in der ausgewählten Institution im Aufenthaltsvertrag transparent offen gelegt. In den Spitälern ist die Sterbehilfe nicht zugelassen, da hier – im Gegensatz zu den Alters- und Pflegeheimen – einerseits kein Wohnsitz begründet wird, andererseits eine Umsetzung der Motion das Personal und die Institutionen selber vor grosse praktische und moralische Probleme stellen würde.

Der Regierungsrat möchte davon absehen, weltanschaulich motivierte gesetzliche Vorgaben an die erwähnten Institutionen in diesem ethisch heiklen

Bereich zu machen und beantragt dem Grossen Rat daher, die Motion dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

